Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

Änderung Nr. 3.1 des Flächennutzungsplans
„Solarpark Stockbronner Hof“

Gemarkung Neckarzimmern

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Firma BayWa r.e. Solar Projects GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Nebenanlagen sowie einem Umspannwerk mit einem Flächenumfang von insgesamt rd. 80 ha. Die Gemeinde Neckarzimmern unterstützt das Projekt und sieht es als ihren Beitrag zur Energiewende zur Umsetzung der bundesweit angestrebten Klimaneutralität bis 2040.

Durch die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark") soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90" definiert: Das heißt es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.

Die vVG Mosbach–Elztal–Neckarzimmern–Obrigheim unterstützt das Vorhaben zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende. Darüber hinaus werden von kommunaler Seite die Ziele verfolgt, durch die Einnahmen aus dem Solarpark (z.B. Gewerbesteuer) finanziell zu profitieren und die Bürger ebenfalls finanziell zu beteiligen. Außerdem ist vorgesehen, dass Dienstleistungen an lokale Unternehmen während der Planung und des Baus vergeben werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Parallel zur FNP-Änderung wurde der Bebauungsplan „Solarpark Stockbronner Hof" aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt, diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse des Bebauungsplanverfahrens wurde der Umweltbericht für die FNP-Änderung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon erarbeitet.

Des Weiteren wurde im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren ein Grünordnerischer Beitrag mit einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, eine Artenschutzrechtliche Prüfung, sowie Blendgutachten zur Vermeidung von Verkehrskonflikten durch Blendwirkungen erstellt. In den genannten Gutachten wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild und Erholung sind erhebliche Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu erkennen.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühflächen und Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Sträuchern und Laubbäumen vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 6.494.492 Ökopunkten (ÖP).

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstige Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterwegen bzw. Zufahrten ein Kompensationsdefizit von maximal 643.248 ÖP. Demgegenüber steht eine dauerhafte Begrünung von rd. 554.015 m^2 erosionsgefährdeter Ackerflächen. Die dauerhafte Begrünung erosionsgefährdeter Flächen kann nach der ÖKVO pauschal mit 4 ÖP/m^2 angerechnet werden. Es entsteht somit insgesamt eine Aufwertung von 2.216.060 ÖP, die dem ermittelten Defizit angerechnet werden können. Es

verbleibt daher im Schutzgut Boden nach Ausgleich der ermittelten Eingriffe ein Kompensationsüberschuss von 1.572.812 ÖP.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein **Kompensationsüberschuss von 2.838.784 ÖP**.

Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie in das Landschaftsbild schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen. Externe Ausgleichsmaßnahmen werden – abgesehen von den artenschutzrechtlichen Maßnahmen – nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Stromerzeugung geäußert.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Planoffenlage im Wesentlichen Anregungen zur Artenschutz, zur Änderung der Landschaftsschutzgebietverordnung, zum Naturpark „Neckartal-Odenwald", zu gesetzlich geschützten Biotopen, zur Eingriffsregelung, zum Klimaschutz, zur Altablagerung Backenacker, zum Grundwasserschutz, zum Umweltbericht, zum Altlastenkataster, zum Bodenschutzkonzept, zur Umzäunung, zum Waldabstand, zum Blendgutachten, zur Trinkwasserversorgung, zur Anbaubeschränkung zur K 3946, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, zur Flurbilanz, zur Grünlandumwandlung, zum Brandschutz, zur Raumordnung, zum Zielabweichungsverfahren, zur zeitlichen Befristung, zum Freiraumschutz, zum Regionalen Grünzug, zum Vorranggebiet für die Landwirtschaft, zu den archäologischen Denkmalflächen villa rustica und Odenwaldlimes, zur Geotechnik, zur militärischen Nutzung, zur 110 kV-Leitung, zum Naturhaushalt, zu Wildtierkorridoren sowie zur Biodiversität vorgetragen.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt und zum Großteil berücksichtigt und in die Planunterlagen übernommen. Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der jeweiligen Behandlungsübersicht entnommen werden.

4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort wurde u.a. auf Grund der idealen Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz, der entsprechenden landschaftlichen Vorbelastungen durch Leitungsmasten und der von mehreren Seiten von Wald umgebenen Lage und nicht zuletzt auf Grund der Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeit ausgewählt.

Alternativstandorte auf Gemarkung Neckarzimmern in dieser oder einer ähnlichen Größenordnung konnten ohne Weiteres ausgeschlossen werden, da die Gemarkung zu großen Teilen aus nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen besteht (von 817 ha

Gemarkungsfläche sind 101 ha Siedlungs- und Verkehrsflächen, 487 ha Wald- und sonstige Gehölzflächen und 26 ha Fließgewässer). Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen (rd. 202 ha) sind die Flächen um den Stockbronner Hof (ca. 2/3) und Flächen am Talhang und in der Talaue, aus naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Gegebenheiten (Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.) nicht für Solarparks in Frage kommen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde eine umfängliche Prüfung von alternativen Standorten, bezogen auf mögliche Standorte für Solarparks einer ähnlichen Größe (Mindestgröße 50 ha) im Neckar-Odenwald-Kreis in einem Korridor entlang der 110kv-Leitungstrasse durchgeführt. Im Ergebnis konnte Folgendes festgestellt werden:

- 11 Standorte unterschreiten die Mindestflächengröße aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände bzw. auszuscheidender Teilflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und stellen damit keine Alternative dar.
- 2 Standorte weisen im Hinblick auf Einsehbarkeit, Biotopverbund eine hohe Konfliktträchtigkeit auf und stehen zudem im Widerspruch zu den jeweils gültigen zu beachtenden kommunalen Kriterienkatalogen und stellen damit keine Alternative dar.
- 8 Standorte weisen zwar die Mindestgröße sowie eine eher geringe Konfliktträchtigkeit auf, sie widersprechen aber den jeweils gültigen kommunalen Kriterienkatalogen. Teilweise ist eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung in den nächsten Jahren auch aufgrund einer kleinteiligen Grundstücksstruktur nicht zu erwarten. Die Standorte sind somit langfristig im Blick zu behalten und werden daher momentan zurückgestellt.
- Lediglich der Alternativstandort 17 „Ebend" bei Altheim stellt auf den ersten Blick weitere großflächige Alternativen mit niedriger Konfliktträchtigkeit dar. Die großflächige Grundstücksstruktur könnte zudem eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung begünstigen.

Werden die Ausbauziele von Bund und Land, die Alternativenprüfung und die im Bereich des Stockbronner Hofs gegebene Flächenverfügbarkeit und die Möglichkeit der Infrakstrukturbündelung berücksichtigt, drängen sich derzeit keine Planungsalternativen auf, mit denen die o.g. Ziele erreicht werden können.

Aufgestellt:
Mosbach, den 22. 11. 2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister